

# Gewässerstruktur – Wasserrechtliche Aspekte

Horst Fischer, 25.5.2023



# Rechtliche Herangehensweise

- Handelt es sich um ein freiwilliges Vorhaben oder sollen Maßnahmen über einen (Behörden-)Auftrag erfolgen?
- Gibt es bereits eine Vor-Bewilligung ...
- ... oder handelt es sich um eine „freie Fließstrecke“?
- Von diesen Umständen hängt es ab,
  - welche Rechtsgrundlagen anzuwenden und
  - welche Verfahren zu führen sind.



# Freiwilliges Neuvorhaben

- Prüfung, ob Bewilligungspflicht besteht.
- Bei den meisten Vorhaben (Herstellung einer „Anlage“ – Bepflanzungen am Ufer) wird der Bewilligungstatbestand des § 38 WRG schlagend, weil sie innerhalb des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes stattfinden werden.
- „Alles, was durch Menschenhand geschaffen wird.“
- Wird (auch / zusätzlich / oder nur) die Gewässerlinie (der „Flusslauf“) verändert, ist stattdessen § 9 WRG maßgeblich.
- Bei § 38 ist – wenn nötige Zustimmungen (der betroffenen Liegenschaftseigentümer verweigert werden) die Einräumung eines Zwangsrechtes NICHT möglich ...
- ... bei § 9 schon.



# Freiwilliges Neuvorhaben

- Sollte das Vorhaben „überwiegend“ eine Hochwasserschutzfunktion haben, dann wäre § 41 WRG heranzuziehen.
  - (Zwangsrecht möglich)
- In allen Fällen wird nach Fertigstellung die im Zuge der Bewilligung / Kollaudierung vorgelegte und mitzubewilligende „Betriebsvorschrift“ (hier: Instandhaltungs-, Gewässerpflegeplan) bedeutsam (§ 50 Instandhaltungspflicht).



# Freiwillige Abänderung einer vorhandenen Bewilligung

- Es sind die gleichen Kriterien wie bei einer Neubewilligung maßgebend.
- Wenn bei einer vorhandenen Bewilligung nur ein Gewässerpflegeplan erstellt werden soll (also keine Anlagenänderungen als solche beabsichtigt sind), unterliegt auch dieser der Bewilligungspflicht.
- Hinweis:
  - Die nachträgliche Vorlage eines Gewässerpflegeplanes kann auch über einen Auftrag (also unfreiwillig) erwirkt werden (§ 21a), wenn dies das öffentliche Interesse (hier: Ökologie) erfordert.



# Aufträge bei vorhandenen Bewilligungen

- Generell ist § 21a WRG „die Eingriffsgrundlage“ schlechthin, wenn im öffentlichen Interesse Anpassungen (Anlagenänderungen) bei bestehenden Bewilligungen erfolgen sollen.
- Dabei müssen die angeordneten Maßnahmen verhältnismäßig sein und müssen das gelindeste Mittel, das noch zum Ziel führt, darstellen.
- Man kann einem solchen Auftrag „entkommen“, wenn man zuvor die Änderung der Bewilligung beantragt.  
(Ggf. aus Sicht der Förderungen relevant.)



# Aufträge bei freien Fließstrecken

- Rechtsgrundlage: § 47 WRG
- Auftragsadressat (Bescheidadressat) ist der „Ufereigentümer“ (das wird oft die Republik Ö, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes sein).
- Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer können damit neben der Räumung der Gewässer u.a. auch die Bepflanzung und Bewirtschaftung der Uferstreifen beauftragt werden.
- Hinweis:
  - Gerinnestrukturänderungen können damit NICHT beauftragt werden.



# Generelle Hinweise

- Bei allen wasserrechtlichen Verfahren können zusätzlich naturschutzrechtliche Erfordernisse (und damit eigene dbzgl. Verfahren) relevant werden.
- Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie bzw. des (nunmehr) 3. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes sind stets zu beachten.
- Dies bedeutet insbesondere:
  - Es darf durch die Maßnahmen keine Verschlechterung des Gewässerzustandes erfolgen.
  - Es muss der „gute ökologische Zustand“ erhalten bzw. erreicht werden.

